Niederschrift über die öffentliche

50. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich

|  |  |
| --- | --- |
| Sitzungsdatum: | Montag, 22.01.2018 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende | 22:00 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses Effeltrich |

Anwesenheitsliste

**1. Bürgermeisterin**

|  |  |
| --- | --- |
| Heimann, Kathrin |  |

**Mitglieder des Gemeinderates**

|  |  |
| --- | --- |
| Batz, Wolfgang |  |
| Bauer, Erich |  |
| Bertholdt, Christine |  |
| Geyer, Gisela |  |
| Hetzel, Roland |  |
| Kotz, Bernhard |  |
| Lasch-Siebold, Susanne |  |
| Nägel, Sibylle |  |
| Steinert, Johannes |  |
| Wäger, Simon |  |
| Werner, Oswald |  |
| Wessels, Gerd, Dr. |  |

**Schriftführer**

|  |  |
| --- | --- |
| Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter* |  |

**Verwaltung**

|  |  |
| --- | --- |
| Reißner, Andreas |  |

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

|  |  |
| --- | --- |
| Fischbach, Matthias |  |
| Giersch, Norbert |  |

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** | Bürgeranfragen | **2018/352** |
|  |  |  |
| **2** | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.12.2017 | **2018/333** |
|  |  |  |
| **3** | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 04.12.2017 | **2018/334** |
|  |  |  |
| **4** | Bericht der Vorsitzenden über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderer Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband usw.) | **2018/332** |
|  |  |  |
| **5** | Bericht über den Stand des neuen Einkaufsmarktes | **2018/341** |
|  |  |  |
| **5.1** | Antrag zur Geschäftsordnung; Vertragung des Tagesordnungspunktes TOP 6 |  |
|  |  |  |
| **6** | VG-Gebäude, Einbau eines Personenaufzuges, Kostenberechnung für eine weitere Variante der Sitzungssaalörtlichkeit | **2018/340** |
|  |  |  |
| **7** | Schule Effeltrich, KIP Maßnahme 2017, weitere Verfahrensweise Zwischenbau | **2018/338** |
|  |  |  |
| **8** | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tekturantrag zum Neubau einer Landwirtschaftlichen Maschienen- und Berghalle auf dem Grundstück FlNr. 735 Gkg. Effeltrich; BVZ 24-17-EF | **2017/300** |
|  |  |  |
| **9** | Projekt "Zirkus Schnauz" in der Gemeinde Effeltrich vom 28.07.18 - 03.08.18 | **2018/331** |
|  |  |  |
| **10** | Stromlieferung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022; Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2020-2022), Gemeinde Effeltrich | **2018/327** |
|  |  |  |
| **11** | Stromlieferung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022; Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2020-2022), Ortsteil Gaiganz | **2018/328** |
|  |  |  |
| **12** | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | **2018/349** |
|  |  |  |

1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 50. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

### Öffentliche Sitzung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** | **Bürgeranfragen** |  |

1. Johann Wisheckel, Bergstraße

Hier soll lt. Herrn Reißner eine Drossel in der Kanalisation (Abschirmung) eingebaut werden.

1. Hans Voit

Parkplätze Einzeichnungen (Hauptstraße)

**Zur Kenntnis genommen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2** | **Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.12.2017** |  |

Die Vorsitzende gibt die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Sitzung vom 04.12.2017 dem Gemeinderat bekannt.

Nichtöffentliche Sitzung

|  |  |
| --- | --- |
| **1** | Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 06.11.2017 |
|  |  |
| **2** | Turnhalle Effeltrich; Umnutzung zur Versammlungsstätte; Medienausstattung, Erwerb von Handmikrofonen |
|  |  |
| **3** | Turnhalle Effeltrich; Umnutzung zur Versammlungsstätte; Medienausstattung, Erwerb von Traversen zur Aufnahme von Bühnenbeleuchtung |
|  |  |
| **4** | Breitbanderschließung der Gemeinde Effeltrich; Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland; Vergabe der Ingenieurleistungen |
|  |  |
| **5** | Schule Effeltrich, Fenstertausch im Rahmen des KIP, Beschaffung von neuen Schließzylindern für die neu eingebauten Türen und den Bereich Turnhalle |
|  |  |
| **6** | Anfragen und Wünsche, Sonstiges |
|  |  |

**Beschluss:**

**Zur Kenntnis genommen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3** | **Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 04.12.2017** |  |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **4** | **Bericht der Vorsitzenden über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderer Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband usw.)** |  |

Schulverband Baiersdorf

Die Vorsitzende gibt dem Gemeinderat bekannt, dass der Erbpachtvertrag geschlossen wurde. Der Einkaufswert wurde anhand der Schülerzahlen 2017 bestimmt.

**Zur Kenntnis genommen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **5** | **Bericht über den Stand des neuen Einkaufsmarktes** |  |

Hier ist Herr Ruppelt von der Firma MIBEG (Investor) anwesend. Herr Ruppelt erläutert die Probleme mit dem sogenannten „Trenngrün“ zwischen Effeltrich und Poxdorf. Hier soll die Regionalplanung geändert werden. Die Regierung hat mit dem Planungsverband einen Antrag eingereicht um das Trenngrün zu ändern. In diesem Zuge wurde das Gebäude gespiegelt. Für diese Änderung ist eine weitere Runde der Träger öffentlicher Belange notwendig. Anfang März sollte der Regionalplan dann geändert worden sein. Das Landratsamt Forchheim hatte noch einen Einwand hinsichtlich der Linksabbiegerspur. Hier wird die Änderung mit in der Planung mit einfließen.

Ende März Anfang April soll die nächste Runde Anhörung Träger öffentlicher Belange zusammen mit den Nachbarkommunen laufen. Der Bauantrag soll Anfang Mai gestellt werden. Herr Ruppelt erläutert, dass ca. Anfang September die Baugenehmigung vorliegen soll. Spätestens Februar 2019 soll dann der Lebensmittelmarkt in Effeltrich eröffnet werden.

Eine Entwässerungsplanung wurde in Auftrag gegeben. Die Niederschlagsentwässerung soll über ein kleines Regenrückhaltebecken erfolgen. Eventuell soll die Entwässerung auch über Rigolen erfolgen. Hinsichtlich der Ausgleichsflächen soll über das Büro Team 4 in Nürnberg Ausgleichsmaßnahmen stattfinden, die bereits vorbereitet sind.

**Zur Kenntnis genommen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **5.1** | **Antrag zur Geschäftsordnung; Vertragung des Tagesordnungspunktes TOP 6** |  |

Gemeinderatsmitglied Frau Lasch-Siebold stellt den Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes TOP 6 der heutigen Sitzung „VG Gebäude, Einbau eines Personenaufzuges, Kostenberechnung für einer weitere Variante der Sitzungssaalörtlichkteiten“.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja: 4 Nein: 9 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **6** | **VG-Gebäude, Einbau eines Personenaufzuges, Kostenberechnung für eine weitere Variante der Sitzungssaalörtlichkeit** |  |

Hier ist Herr Siewertsen vom Architekturbüro Siewertsen & Sammet, Baiersdorf anwesend.

Herr Siewertsen stellt die nachfolgenden Möglichkeiten dem Gemeinderat vor. Zu beachten ist, falls der Sitzungssaal im Dachgeschoss bleibt, dass ein zweiter Rettungsweg geschaffen werden muss. Hier käme dann nur die Variante 2 A oder 2 B (Fluchttreppe halbrund an der Westseite) in Frage. Alternativ könnte der Sitzungssaal ins Erdgeschoss verlegt werden. Hier werden die 2 Möglichkeiten 3 A, B sowie 4 A, B von Herrn Siewertsen vorgestellt.

Die Kostengliederung der einzelnen Varianten wurde dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Kostengliederung wird als Bestandteil des Beschlusses erklärt und ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Variante 3 b (Saalanbau Westseite u. Einwohnermeldeamt im EG Ost neu Aufzug, Zugang und DG-Änderungen, sonstige Brandschutzmaßnahmen unvorhergesehenes, Wegverbreiterung und Hangabtrag mit der Neugestaltung WC`s zusätzlich Archiv/Büro) für das KIP durchzuführen (Kostenschätzung zum aktuellen Stand liegt bei 846.443,49 € Brutto).

Hier soll zusätzlich noch ein Landschaftsplaner hinsichtlich der Parkplatzsituation (Grünanlagen, Pflasterung, Hangbefestigung usw.) hinzugezogen werden.

Außerdem sollen noch weitere Zuwendungen und Kosten der Außenanlagen usw. festgelegt werden.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 3 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **7** | **Schule Effeltrich, KIP Maßnahme 2017, weitere Verfahrensweise Zwischenbau** |  |

Für die KIP Maßnahme 2017 war in der Kostenberechnung der Ersatz der Fenster und Türen im Windfang zwischen Schule und Turnhalle berücksichtigt.

Im Mai letzten Jahres war der Punkt schon auf der Tagesordnung. Auf ihn wurde aber aus Zeitgründen nicht eingehend eingegangen. Es gilt zu entscheiden, ob der Gang als geschlossenes Bauwerk stehen bleiben soll, die Fenster und Türen getauscht werden um ihn dann in naher Zukunft auch energetisch zu ertüchtigen, oder ob er wegfallen soll und nach einer anderen Lösung im Zuge der Sanierungen und Umbauten gesucht werden muss.

Nachfolgend noch der gekürzte Sachverhalt aus dem Top vom Mai.

Im Zuge der Vorbereitung zur Ausschreibung der Fenster wurde festgestellt, dass die Sanierung des Verbindungsganges zwischen Turnhalle und Schule durch den Einbau neuer Fenster keine nachhaltige Maßnahme ist. Der Verbindungsgang ist in der ersten Wahrnehmung ein einfaches Bauwerk, aber birgt energetisch betrachtet Probleme. Der Verbindungsgang ist eigentlich ein beheizter Raum, verfügt aber über keine Wärmedämmung zum Boden hin. Die Fenster sind schlecht, ebenso die Türen.

Es gibt drei Möglichkeiten.

Erhalt des Ganges:

Tausch der Fenster und Türen. Nachträgliche Ertüchtigung der Wände.

Wegfall des Ganges:

Die jetzigen Innentüren (Schule und Turnhalle) müssen mit Außentüren ersetzt werden, keine Abgrenzung zum Pauseninnenhof, evtl. Rückzugsraum in unbeobachteten Zeiten; außerdem Entfall der Möglichkeit, von Schule zur Turnhalle mit Hausschuhen, bzw. in leichter Turnkleidung, oder auch Abendbekleidung (Faschingsveranstaltungen) zu wechseln.

Offene Überdachung:

Nur Regenschutz, keine Begehung mit Hausschuhen

Der Gang muss in jedem Fall energetisch optimiert werden, wenn er als beheizter Raum weiter bestehen soll. Der Gang wurde u. a. in der Begehung durch den Energieberater sehr schlecht eingestuft.

Das Architekturbüro Siewertsen hat Entwürfe des Eingangsbereichs erstellt und bespricht diese noch einmal in der Sitzung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Variante 7 (geschlossene Bauweise mit geschwungenem Eingang) weiter zu verfolgen. Die Anbindung ist mit dem Turnhallenanbau noch zu klären. Der Zugang über die Rampe zur Schule ist mit einer separaten Türe zu versehen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **8** | **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tekturantrag zum Neubau einer Landwirtschaftlichen Maschienen- und Berghalle auf dem Grundstück FlNr. 735 Gkg. Effeltrich; BVZ 24-17-EF** |  |

Der Gemeinderat nimmt den Tekturantrag zur Kenntnis.

Das Vorhaben befindet sich weder im Zusammenhang bebauter Ortsteile, noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem bereits genehmigten Bau wurde im Juni 2006 einstimmig erteilt.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung ist das Gebäude nun um 4,00 Meter länger.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Tekturplan zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Berghalle auf dem Grundstück FlNr. 735 Gkg. Effeltrich; BVZ 24-17-EF entsprechend den am 27.11.2017 eingereichten Planungsunterlagen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **9** | **Projekt "Zirkus Schnauz" in der Gemeinde Effeltrich vom 28.07.18 - 03.08.18** |  |

Der „Zirkus Schnauz“ ist ein Integratives Zirkusprojekt mit 50 Kindern im Alter vom 9 – 15 Jahren – davon ca. 6 Kinder mit geistiger, seelischer und / oder körperlicher Behinderung. Bei dem 7-tötigem Zeltlager mit Übernachtung in 10 Rundzelten für die Kinder sowie 3 Zelte für Verpflegung, Material und die Betreuer/-innen findet tagsüber vom Montag bis Freitag Zirkus-Training statt: Einstudieren von jeweils 2 Disziplinen mit ca. 4 Zirkuspädagogen. Rund um die Uhr sind ebenfalls ca. 10 KJR-Betreuer/-innen vor Ort, die sich um das Rahmenprogramm (Freizeitbeschäftigung, Abendgestaltung, Deko-Basteln..), die Aufsichtspflicht und die Betreuung der Kinder kümmern.

Am Ende der Woche findet am Freitag, den 03.08.2018 um 19.00 Uhr sowie am Samstag, den 04.08.2018 um 14.00 Uhr jeweils eine große Vorführung mit ca. 250 – 300 Gästen pro Abend statt. Anschließend wird am Samstag das Zeltlager abgebaut.

Der Kreisjugendring Forchheim übernimmt die Organisation des gesamten Zirkusprojektes sowie die Verantwortung für die Veranstaltung. Um das Projekt stemmen zu können, beteiligt sich die Gemeinde mit max. 2.000,00 € an den Gesamtkosten des Projektes – sofern nach Abrechnung aller Kosten ein entsprechendes Defizit vorhanden ist. Im Gegenzug reserviert der KJR 5 Plätze für Kinder aus dem Gemeindegebiet bis zum 01.03.2018. Danach werden nicht besetzte Plätze durch das normale Anmeldeverfahren ausgefüllt.

Für die Veranstaltung wird ein geeigneter Platz (ca. 2.000 m²) für das Zirkuszelt (Ø 35 m²), die Bewirtung, das Zeltlager (10 Rundzelte + 2 SG Zelte), eine Spielewiese sowie Parkplätze benötigt, diese sollen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird ein Gebäude als Notunterkunft bei Gewitter (für ca. 70. Personen) sowie eine Küche mit Spüle, Kühlschränke und Arbeitsflächen für das Küchenteam im Zeitraum von Samstag 28.07. bis Samstag 04.08.2018 benötigt. Außerdem stellt die Gemeinde Strom, Wasser und sanitäre Anlagen kostenlos zur Verfügung. Hierfür soll der Sportplatz / das Sportheim genutzt werden, dies wurde bereits mit dem Sportverein abgesprochen.

Für den Aufbau am 28.07.2018 müssen mindestens 3 Arbeiter des Bauhofes sowie ein Frontlager / Bagger von 09:00 – 16:00 Uhr kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Müllversorgung muss durch die Gemeinde sichergestellt. Hierfür sind 5 Mülltonnen (davon mind. 2 Biotonnen) zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden von der Gemeinde alle notwendigen Genehmigungen an den KJR (insbesondere Schank- und Gaststättenrechtliche Genehmigungen zur Bewirtung, Plakatierung im Gemeindegebiet) kostenfrei zu erteilen.

Für repräsentative Öffentlichkeit stellt die Gemeinde das Wappen für Plakate, Flyer und Werbung zur Verfügung. Des Weiteren unterstützt sie den KJR bei der Plakatierung ab ca. 3 Wochen vor der Veranstaltung und stellt entsprechende Plakatflächen zur Verfügung.

Bei dem Transport der benötigten Materialien von und nach Forchheim werden 2 Fahrzeuge und Arbeiter des Bauhofes benötigt. Es müssen ca. 40 Bierbankgarnituren, 12 Zelte sowie Material für Deko etc. abgeholt werden. Die Abholung findet am Freitag, den 27.07.2018, der Rücktransport am 06.08.2018 statt. Für die Überbrückungszeit zwischen Transport und Veranstaltung muss eine entsprechende Sicherung der Ladung gewährleistet werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die Sicherheitsleistung von 2.000,00 € bereitzustellen. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass die durch Wasser / Strom / Bauhof / Genehmigungen anfallenden Kosten von der Gemeinde Effeltrich übernommen werden. Das Wappen der Gemeinde Effeltrich darf für die repräsentative Öffentlichkeitsarbeit vom Kreisjugendring Forchheim verwendet werden.

Die Gesamtkosten sind dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **10** | **Stromlieferung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022; Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2020-2022), Gemeinde Effeltrich** |  |

Der mit der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. geschlossene Stromliefervertrag für den Ortsteil Effeltrich läuft mit dem 31.12.2019 aus.

Für die aktuelle Vertragslaufzeit werden von der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. die gleichen Preise verrechnet, welche in der Kubusausschreibung (2018 bis 2019) ermittelt wurden.

Für den nächsten Lieferzeitraum, ab dem 01.01.2020, ist es der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. nicht möglich eine solche Preiszusage abzugeben. Allerdings wurde für die Gemeinde Effeltrich ein gesondertes Angebot vom 02.01.2018 erstellt. Dieses ist als Anlage und Bestandteil diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeinde Effeltrich hat allerdings die Möglichkeit, bei der nächsten Kubus Bündelausschreibung für die Jahre 2020 bis 2022 teilnehmen.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Der Bayerische Gemeindetag hat den Dienstleister für Bündelausschreibungen gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion, der auch die Datenabstimmung in Vorbereitung der Ausschreibung vollelektronisch über das Ausschreibungsportal durchführt und für sämtliche Abnahmestellen die weiteren Kostenbestandteile, wie Netznutzungsentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben hinterlegt und pflegt.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Im Rahmen der Datenerfassung ist noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Die Gemeinde Effeltrich ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Effeltrich während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der KUBUS GmbH bis zum 31.01.2018 erfolgt.

Folgende Kosten (netto) fallen für die Gemeinde an:

* Grundpreis (= nach Einwohnern gestaffelt) 650,00 €
* zzgl. je leitungsgemessenen Abnahmestellen 150,00 € (dürfte nicht anfallen)
* zzgl. je nicht leistungsgemessene Abnahmestellen 10,00 €

Sollte sich die Gemeinde Effeltrich ebenfalls für eine Teilnahme mit den gleichen Konditionen wie die Gemeinde Poxdorf (Normalstrom) entscheiden, kann der Vertrag als Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall beträgt der Grundpreis für die Verwaltungsgemeinschaft 900,00 € netto.

In der Gemeinde Effeltrich wurden im Jahr 2016 ca. 263.756 kWh verbraucht.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ (siehe a) oder 100 % Ökostrom ohne (siehe b) und mit (siehe c) Neuanlagenquote zu entscheiden.

1. **Normalstrom**

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundesschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Vermarktbarer Ökostrom (siehe b,c) wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.

1. **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

1. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
2. der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
3. der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

1. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
2. Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
3. Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

***Mehrkosten gegenüber Normalstrom:***

***         Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh***

1. **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:**

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, dass den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

(3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

(4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

(5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
2. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

* bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

1. Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

* 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.

1. Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

***Mehrkosten gegenüber Normalstrom:***

***         Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh***

**Beschluss:**

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Effeltrich überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“

alternativ:

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

1. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.
2. Die Abnahmestellen sollen in einem Standardlos ausgeschrieben werden (nur ein Lieferant)

Der Gemeinderat beschließt, nach Bekanntgabe der Kubusausschreibung dann entweder der Elektra oder Kubus den Auftrag zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **11** | **Stromlieferung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022; Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2020-2022), Ortsteil Gaiganz** |  |

Der mit der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. geschlossene Stromliefervertrag für den Ortsteil Gaiganz läuft mit dem 31.12.2019 aus.

Für die aktuelle Vertragslaufzeit werden von der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. die gleichen Preise verrechnet, welche in der Kubusausschreibung (2018 bis 2019) ermittelt wurden.

Für den nächsten Lieferzeitraum, ab dem 01.01.2020, ist es der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. nicht möglich eine solche Preiszusage abzugeben. Allerdings wurde für den Ortsteil Gaiganz ein gesondertes Angebot vom 02.01.2018 erstellt. Dieses ist als Anlage und Bestandteil diesem Beschlussvorschlag beigefügt.

Die Gemeinde Effeltrich mit Ortsteil Gaiganz hat allerdings die Möglichkeit, bei der nächsten Kubus Bündelausschreibung für die Jahre 2020 bis 2022 teilnehmen.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Der Bayerische Gemeindetag hat den Dienstleister für Bündelausschreibungen gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion, der auch die Datenabstimmung in Vorbereitung der Ausschreibung vollelektronisch über das Ausschreibungsportal durchführt und für sämtliche Abnahmestellen die weiteren Kostenbestandteile, wie Netznutzungsentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben hinterlegt und pflegt.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Im Rahmen der Datenerfassung ist noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Die Gemeinde Effeltrich mit Ortsteil Gaiganz ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Effeltrich während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der KUBUS GmbH bis zum 31.01.2018 erfolgt.

Folgende Kosten (netto) fallen für die Gemeinde an:

* Grundpreis (= nach Einwohnern gestaffelt) 650,00 €
* zzgl. je leitungsgemessenen Abnahmestellen 150,00 € (dürfte nicht anfallen)
* zzgl. je nicht leistungsgemessene Abnahmestellen 10,00 €

Sollte sich die Gemeinde Effeltrich samt Gaiganz ebenfalls für eine Teilnahme mit den gleichen Konditionen wie die Gemeinde Poxdorf (Normalstrom) entscheiden, kann der Vertrag als Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall beträgt der Grundpreis für die Verwaltungsgemeinschaft 900,00 € netto.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit, sich entweder für „Normalstrom“ (siehe a) oder 100 % Ökostrom ohne (siehe b) und mit (siehe c) Neuanlagenquote zu entscheiden.

1. **Normalstrom**

Beim Normalstrom handelt es sich im Fachjargon um „Graustrom“. Zwar fließt in diese Angebote der Strom aus EEG-geförderten Anlagen ein (laut Ausweis für die Kunden im Bundesschnitt für das Jahr 2015 37,7%), im rechtlichen Sinne darf der EEG-geförderte Strom aber nur ohne dessen konkrete „grüne“ Eigenschaft an der Strombörse vermarktet werden. Vermarktbarer Ökostrom (siehe b,c) wird deshalb derzeit im Wesentlichen durch im Ausland stehende erneuerbare Energien-Anlagen geliefert.

1. **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

1. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
2. der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
3. der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

1. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
2. Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
3. Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

***Mehrkosten gegenüber Normalstrom:***

***         Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh***

1. **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:**

**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, dass den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

(3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

(4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

(5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

**Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
2. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

* bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

1. Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

* 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
* 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.

1. Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

***Mehrkosten gegenüber Normalstrom:***

***         Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh***

**Beschluss:**

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Effeltrich mit dem Ortsteil Gaiganz überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)

alternativ:

„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote

alternativ:

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

1. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.
2. Die Abnahmestellen sollen in einem Standardlos ausgeschrieben werden (nur ein Lieferant)
3. Die Gemeinde Effeltrich nimmt für den Ortsteil Gaiganz das Angebot vom 02.01.2018 Az. KUBUS 2020 der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 an.

Der Gemeinderat beschließt, nach Bekanntgabe der Kubusausschreibung dann entweder der Elektra oder Kubus den Auftrag zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **12** | **Anfragen und Wünsche, Sonstiges** |  |

1. Weg neben dem Friedhof Prellergasse Verbindung zum Beethovenring

Hier soll überlegt werden, ob der Weg gepflastert/asphaltiert werden soll.

1. Hausmeister für gemeindliche Gebäude wurde angeregt.

**Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann um 22:00 Uhr die öffentliche 50. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Kathrin Heimann |  |  |  | Mario Kühlwein |
| 1. Bürgermeisterin |  |  |  | Schriftführung |